



Amtliche Mitteilungen

Tagesordnung zur Sitzung des Verwaltungsausschusses der Stadt Bad Dübén am 5. Juli 2016

Beginn: 18.30 Uhr

Ort: Ratssaal der Stadtverwaltung Bad Dübén

öffentlicher Teil:

0. Feststellung der Beschlussfähigkeit
1. Empfehlung zur Tagesordnung
2. Bestätigung der Niederschrift
3. Beratung und Beschlussfassung zur Verwendung des Stadtwappens für den Sächsischen Wandertag 2017 in Bad Dübén
4. Beratung und Beschlussfassung „Zuschüsse an Vereine gemäß Richtlinie der Stadt Bad Dübén“
5. Beratung und Beschlussfassung zum Verkauf des Erholungsgrundstückes Mühlhauer 2 (Gemarkung Bad Dübén, Flur 2, Flurstück 13/78)
6. Beratung und Beschlussfassung zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Bauantrag „Aufstellung von Leuchttafelschildern“, Eilenburger Straße 10, Flur 15, Flurstück 43/7 und 43/15 in Bad Dübén
7. Beratung und Beschlussfassung zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Bauantrag „Neubau eines Einfamilienwohnhauses“ Mühlendorfer Straße 5, Flur 14, Flurstück 19/85 in Bad Dübén

sowie ein nichtöffentlicher Teil

Tagesordnung zur Sitzung des Stadtrates der Stadt Bad Dübén am 19. Juli 2016

Beginn: 18.00 Uhr

Ort: Ratssaal der Stadtverwaltung Bad Dübén

öffentlicher Teil:

0. Feststellung der Beschlussfähigkeit
1. Beschlussfassung zur Tagesordnung
2. Feststellung der Niederschrift
3. Beratung und Beschlussfassung zur Finanzierung der Maßnahme „Umbau und Erweiterung Feuerwehrgerätehaus Tiefensee“
4. Beratung und Beschlussfassung von Los 6 – Heizungs-, Lüftungs-, Sanitärtechnik im Rahmen der Baumaßnahme „Umbau und Erweiterung Feuerwehrgerätehaus Tiefensee“
5. Beratung und Beschlussfassung zur Aufstellung eines Bebauungsplanes am Windmühlenweg

6. Beratung und Beschlussfassung zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Antrag auf Vorbescheid „Teilabbruch eines vorhandenen Wohnhauses, Anbau eines Einfamilienhauses“, Schmiedeberger Straße 43, Flur 5, Flurstück 293/1

7. Beratung und Beschlussfassung zur Finanzierung der Maßnahme Restaurierung „Denkmal Germania“

8. Informationen und Sonstiges

Notbekanntmachung

Die Tagesordnung für den Stadtrat der Stadt Bad Dübén am 16. Juni 2016 wurde um zwei Tagesordnungspunkte erweitert. Die geänderte Tagesordnung hing vom 14. bis 17. Juni 2016 in der Zentrale des Rathauses zur öffentlichen Einsicht aus.

Tagesordnung zur Sitzung des Stadtrates der Stadt Bad Dübén am 16. Juni 2016

9. Beratung und Beschlussfassung der Benutzungsordnung für die Nutzung von Räumlichkeiten in den städtischen Schuleinrichtungen der Stadt Bad Dübén (Oberschule und Heide-Grundschule)
10. Beratung und Beschlussfassung der Benutzungsordnung für die Nutzung von Räumlichkeiten im Rathaus Bad Dübén – Ratssaal

Astrid Münster
Bürgermeisterin

Beschlussübersicht

Der Stadtrat hat am 16. Juni 2016 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 6-25-194

Der Stadtrat der Stadt Bad Dübén beschließt die Vergabe zur Ausführung des Winterdienstes in der Stadt Bad Dübén – Kernstadt und Ortsteile Alaunwerk und Hammermühle – für den Zeitraum vom 1. Oktober 2016 bis 30. April 2018 an die Firma GalaBau Daniela Noack aus Bad Dübén.

Beschluss-Nr. 6-25-195

Der Stadtrat der Stadt Bad Dübén beschließt die Vergabe der Dienstleistung – Straßenreinigung und Leerung von Straßeneinlaufschächten in Bad Dübén – ab dem 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2018 (mit der Option der Verlängerung um 1 Jahr) an die Firma Öko-Service Mehrer aus Bad Dübén.

Impressum

Amtsblatt der Stadt Bad Dübén

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeisterin der Stadt Bad Dübén

Herstellung und Vertrieb: Verlagshaus „Heide-Druck“, Bad Dübén
Für telefonisch eingebrachte Änderungen/Ergänzungen wird keine Garantie für ordnungsgemäßen Abdruck übernommen.

Beschluss-Nr. 6-25-196

Der Stadtrat der Stadt Bad Dübén beschließt auf der Grundlage von § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB die Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet des Lidl-Marktes in der Schmiedeberger Straße vom 6. August 2014 um ein weiteres Jahr. Der Beschluss über die Verlängerung der Veränderungssperre und die Satzung über die Veränderungssperre sind nach § 16 Abs. 2 BauGB ortstüblich bekannt zu machen. Die Verlängerung tritt mit Ablauf der ersten Veränderungssperre in Kraft.

Beschluss-Nr. 6-25-197

Der Stadtrat der Stadt Bad Dübén beschließt auf der Grundlage von § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB die Verlängerung der Veränderungssperre für die Fläche des Wohn- und Geschäftshauses mit Aldi im Erdgeschoss in der Schmiedeberger Straße vom 3. September 2014 um ein weiteres Jahr. Der Beschluss über die Verlängerung der Veränderungssperre und die Satzung über die Veränderungssperre sind nach § 16 Abs. 2 BauGB ortstüblich bekannt zu machen. Die Verlängerung tritt mit Ablauf der ersten Veränderungssperre in Kraft.

Beschluss-Nr. 6-25-198

Der Stadtrat der Stadt Bad Dübén beschließt, dass für die Verkehrsanlage Windmühlenweg der beitragsfähige Ausbauaufwand gemäß § 27 Abs. 3 SächsKAG i.V.m. § 14 Abs.1 Straßenausbaubeitragssatzung für den ausgebauten Abschnitt von Kreuzung Gustav-Adolf-Straße bis zum postalischen Ende des Windmühlenwegs abschnittsweise abgerechnet und zu diesem Zweck ein Abschnitt gebildet wird.

Beschluss-Nr. 6-25-199

Der Stadtrat der Stadt Bad Dübén stimmt der Annahme einer Geldspende in Höhe von 57,20 Euro vom Frauenverein „Elfriede Richter“ Bad Dübén e.V. zu. Das Geld soll für die Flüchtlingsarbeit verwendet werden.

Beschluss-Nr. 6-25-200

Der Stadtrat der Stadt Bad Dübén beschließt die Benutzungsordnung für die Nutzung von Räumlichkeiten in den städtischen Schuleinrichtungen der Stadt Bad Dübén (Oberschule und Heide-Grundschule).

Beschluss-Nr. 6-25-201

Der Stadtrat der Stadt Bad Dübén beschließt die Benutzungsordnung für die Nutzung von Räumlichkeiten im Rathaus Bad Dübén – Ratssaal.

Erste Verlängerung der Geltungsdauer der Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet des Lidl-Marktes in der Schmiedeberger Straße

Der Stadtrat der Stadt Bad Dübén hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16. Juni 2016 auf der Grundlage der §§ 14, 16 und 17 Abs. 1 Satz 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung v. 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) die erste Verlängerung der Geltungsdauer der Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet des Lidl-Marktes in der Schmiedeberger Straße beschlossen.

§ 1 – Anordnung der Veränderungssperre

Zur weiteren Sicherung der Bauleitplanung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes über das Gebiet des Lidl-Marktes in der Schmiedeberger Straße wird die Geltungsdauer der bestehenden Veränderungssperre um ein Jahr verlängert. Die Geltungsdauer der am 6. August 2014 in Kraft getretenen und bis zum 6. August 2016 (Zweijahresfrist) gültigen Veränderungssperre für das genannte Gebiet, wird gemäß § 17 Abs. 1 um ein Jahr verlängert.

§ 2 – Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist begrenzt im Norden: Flurstück 388/8 – Verkehrsfläche
im Osten: Flurstücke 388/19 – Grünfläche und 388/19 – Autohof Fehre
im Süden: Flurstücke 388/9 – privat; 389/5 – privat; 390/9 – privat
im Westen: Flurstücke 397/27 und 391/25
- (2) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst folgende Flurstücke: 389/7; 388/17; 388/18; 388/20; 389/8; 390/14; 391/26; 390/13 in der Flur 5 der Gemarkung Bad Dübén
- (3) Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der Übersichtsplan vom 25. Juni 2014 maßgebend.

§ 3 – Inhalt und Rechtswirkung der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 2. keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, vorgenommen werden.
- (2) Nicht berührt werden:
 1. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind
 2. Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechtes Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie
 3. Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung der bisher ausgeübten Nutzung.
- (3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentliche Belange entgegenstehen.
Die Entscheidung über die Ausnahme trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4 – Geltungsdauer

Die Geltungsdauer der ersten Verlängerung über die Satzung der Veränderungssperre beträgt ab dem 7. August 2016 ein Jahr und endet am 7. August 2017. Die Veränderungssperre erlischt mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes. Eine etwaige nochmalige Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre nach § 17 Abs. 2 BauGB bleibt unberührt.


§ 5 – Inkrafttreten

Die erste Verlängerung der Satzung über die Veränderungssperre für das genannte Gebiet tritt am 7. August 2016 in Kraft.

Hinweis:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs.2 Satz 2 und 3 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre gemäß § 18 BauGB und die Vorschriften des § 18 Abs.3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Bad Dübén, d. 20. Juni 2016



Astrid Münster

Astrid Münster
 Bürgermeisterin



Benutzungsordnung für die Nutzung von Räumlichkeiten in den städtischen Schuleinrichtungen (Oberschule und Heide-Grundschule) Bad Dübén

§ 1 Zweckbestimmung

- (1) Die Räume in den städtischen Schuleinrichtungen – Oberschule und Heide-Grundschule Bad Dübén – können zusätzlich zum eigentlichen Nutzungszweck im Einzelfall von Dritten genutzt werden.
- (2) Die Räume können für Bildungsveranstaltungen, Beratungen, Mitgliederversammlungen, Vereinstreffen, Schulungen u. ä. genutzt werden.
- (3) Die Benutzungsordnung, einschließlich Anlage, ist für alle Nutzer, die Räume in der Oberschule und Heide-Grundschule Bad Dübén nutzen, verbindlich.

§ 2 Benutzung

- (1) Institutionen, Vereinen, Verbänden und privaten Dritten (ohne politischen Hintergrund) steht das Recht auf Nutzung von Räumen in der Oberschule und Heide-Grundschule Bad Dübén im Rahmen dieser Benutzungsordnung zu. Die Nutzung der Räumlichkeiten ist für politische Verbände, Parteien und Wählervereinigungen ausgeschlossen.
- (2) Für die Benutzung der Räume in der Oberschule und Heide-Grundschule Bad Dübén wird ein Nutzungsentgelt erhoben.

§ 3 Aufsicht und Verwaltung

Die Räume in der Oberschule und Heide-Grundschule Bad Dübén werden von der Stadt Bad Dübén, Innere Verwaltung, im Einvernehmen mit den jeweiligen Schulleitern verwaltet und beaufsichtigt. Diese Aufgabe kann auch von einem, von der Stadt Bad Dübén ermächtigten Personenkreis wahrgenommen werden.

§ 4 Antragsverfahren

- (1) Anträge auf Nutzung von Räumen sind schriftlich, mindestens 14 Tage vor dem Termin, bei der Stadtverwaltung Bad Dübén, Innere Verwaltung, Markt 11, 04849 Bad Dübén zu stellen. Die Anträge haben folgende Angaben zu enthalten: Termin, Uhrzeit, Personenzahl, Zweck der Nutzung sowie Benennung eines Verantwortlichen.
- (2) In Ausnahmefällen ist auch eine kurzfristige oder mündliche Beantragung möglich.
- (3) Der Antragsteller erhält eine schriftliche Bestätigung oder eine Nutzungsvereinbarung.

§ 5 Übergabe

- (1) Bei einer Genehmigung muss sich der Nutzer vor dem Termin mit dem Verantwortlichen der städtischen Schule in Verbindung setzen, um zu klären, ob diese geöffnet ist bzw. ob ein Schlüssel zur Verfügung gestellt werden kann.
- (2) Die zu nutzenden Räume und die Schlüssel werden vor der beantragten Nutzung an den verantwortlichen Antragsteller durch die Schulleitung bzw. durch eine beauftragte Person übergeben.
- (3) Nach Beendigung der Veranstaltung hat der Verantwortliche darauf zu achten, dass alle Fenster und Türen ordnungsgemäß verschlossen sind und das Licht ausgeschaltet ist.
- (4) Der Verantwortliche hat die Räume und den Schlüssel nach der Nutzung an den Leiter der Einrichtung bzw. an die beauftragte Person zu übergeben. Dabei hat er auf besondere Vorkommnisse hinzuweisen.

§ 6 Haftung

- (1) Der Nutzer ist für die Einhaltung von Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit in den genutzten Räumen im Gebäude und den zugehörigen

Außenanlagen verantwortlich.

- (2) Auftretende Schäden sind umgehend der Stadtverwaltung Bad Dübén bzw. dem Leiter der Einrichtung zu melden.
- (3) Der Aufenthalt in den Schulen als Nutzer (Veranstalter, Mitwirkender, Besucher) geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung. Dies gilt auch für die auf den Parkflächen und auf sonstigen Außenanlagen abgestellten Fahrzeuge.
- (4) Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, einschließlich aller Geräte und allem Inventar vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Schadhafte Geräte und Anlagen dürfen nicht benutzt werden.
- (5) Der Nutzer haftet selbstschuldnerisch für sämtliche während der Benutzung entstandenen Schäden am Gebäude, den Räumlichkeiten, den Einrichtungsgegenständen und dem Inventar.
- (6) Die Stadt Bad Dübén ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Haftpflichtigen zu beheben oder beheben zu lassen.
- (7) Der Nutzer stellt die Stadt Bad Dübén von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragte, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritte für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und Anlagen sowie die Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, es sei denn, dass sie auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen sind und soweit es sich nicht um die Haftung des Grundstückseigentümers nach § 836 BGB für den sicheren Bauzustand am Gebäude handelt.
- (8) Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche jeder Art gegenüber der Stadt Bad Dübén und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Bad Dübén und deren Bedienstete oder Beauftragte im selben Umfang.
- (9) In besonderen Fällen kann durch die Stadt Bad Dübén eine Sicherheitsleistung verlangt werden. Darüber hinaus ist vom Nutzer auf Antrag nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch die auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden können.
- (10) Die Stadt Bad Dübén haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen, sonstigen privaten Vermögen der Benutzer und Besucher.
- (11) Ist die Nutzung der Räume aus Gründen, die nicht im Verschulden der Stadt liegen, nicht möglich, kann der Nutzer keinen Ersatzanspruch gegen die Stadt geltend machen.

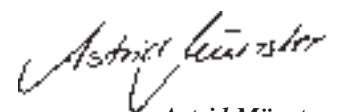
§ 7 Sonstiges

- (1) Nach Beendigung der Nutzungsdauer erstellt die Stadtverwaltung Bad Dübén eine Rechnung über die Höhe des Nutzungsentgeltes (lt. Anlage)
- (2) Der Verwaltungsausschuss des Stadtrates der Stadt Bad Dübén ist berechtigt, im Einzelfall über die Höhe des Nutzungsentgeltes im gegenseitigen Einvernehmen mit dem Nutzer zu entscheiden (außerhalb des festgelegten Nutzungsentgeltes entsprechend der Anlage).

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Benutzungsordnung tritt ab dem 17. Juni 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 1. Januar 2006 außer Kraft.

Stadt Bad Dübén, d. 17. Juni 2016


Astrid Münster
Bürgermeisterin

Anlage

**Nutzungsentgelte für Räume in den städtischen Schuleinrichtungen
– Oberschule und Heide-Grundschule Bad Dübener**I. Allgemeines

1. Nach § 2 (2) der Benutzungsordnung für die Nutzung von Räumen in der Oberschule und Heide-Grundschule Bad Dübener wird durch die Stadt Bad Dübener ein Nutzungsentgelt erhoben.
2. Bei dem Nutzungsentgelt handelt es sich um privatrechtliches Entgelt.
3. Schuldner ist der Nutzer.
4. Das Nutzungsentgelt ist ohne Abzug spätestens 14 Tage nach Erhalt der Rechnung fällig.

II. Nutzungsentgelt

	Klassenraum	Aula/Speiseraum
1. Ortsansässige Vereine:	10,00 €/h	20,00 €/h
2. Ortsfremde Vereine:	15,00 €/h	40,00 €/h
3. Private Dritte:	25,00 €/h	50,00 €/h

Sollten sich Nutzer verpflichten, langfristig Räumlichkeiten zu nutzen, kann die Höhe des Nutzungsentgeltes gemäß § 7, Abs. 2 vereinbart werden.

Bekanntmachung des Gewerbevereins Bad Dübener e.V.

Der Gewerbeverein Bad Dübener e.V. ist aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Alle Gläubiger des Vereins – auch solche, die dem Verein bereits bekannt sind – müssen ihre Ansprüche bis zum 29. Juni 2017 bei den Liquidatoren geltend machen.

Anschriften der Liquidatoren:

Herr Herbert Rath, Görschlitzer Straße 6, 04849 Bad Dübener

Frau Annett Mazanec, Kirchstraße 2, 04849 Bad Dübener

Alle Jahre wieder – Blumen auf Wanderschaft

Da schlendert man an einem Sonntag am NaturparkHaus lang und wundert sich. Ein leerer Blumenkübel? Die Blumen haben sogar nach ihrem Auszug die Erde schön glatt gemacht, damit es nicht so liederlich aussieht. Liebe Blumen, ihr braucht nicht ausziehen. Wir haben in Bad Dübener drei tolle Blumenläden und einen Baumarkt, der Pflanzen verkauft. Dort kann jeder Bürger sich selber schöne Pflanzen kaufen.



Schießwarnung für den Standortübungsplatz Delitzsch – Teil TIGLITZER FORST in Bad Dübener

13. Juli 2016	7.00 – 17.00 Uhr	Waldkampfbahn
14. Juli 2016	7.00 – 17.00 Uhr	Waldkampfbahn

Auf die gesetzten Warnzeichen (Absperrschranken, rote Warnflaggen) ist zu achten, dem eingeteilten Sicherheitspersonal ist Folge zu leisten.

VERANSTALTUNGSPLAN BAD DÜBENER JULI

bis 30.07. Fotosonderausstellung „Rock trifft Classik“, von Gerald Schmidt, NaturparkHaus

bis 31.10. Sonderausstellung „Die Dübener Heide in den Bildern von Rita Weber“, Landschaftsmuseum der Dübener Heide Burg Dübener

02.07.

09.00 **Wanderung** „Wo der Hammerbach rauscht“, Treff: Haupteingang Reha Zentrum

10.00 – 14.00 **Mühle geöffnet**, frisches Brot aus dem Steinbackofen, Klettern mit Ingo, Obermühle

14.00 – 17.00 **Bergschiffmühle geöffnet**, Burggelände

14.00 – 17.00 **Mühlenführung**, Bockwindmühle „Sommerfeld“, Tiefensee

03.07.

n. Vereinb. **Mühlenführung**, tel. Absprache (Tel.:034243 / 21704), Stadtmühle „Schübler“

09.00 **Stadtführung**, Treff: Haupteingang Reha Zentrum

14.00 – 17.00 **Mühlencafé geöffnet**, Obermühle

14.00 **Kurkonzert** mit Original Saaletaler, Kurhaus Biergarten

15.00 **Führung auf der Straußenfarm** „Heide-Strauss“, Bitterfelder Straße 51

09.07.

21.00 **MDR-Sputnik Heimattour**, Burggelände

10.07.

14.00 – 17.00 **Mühlencafé geöffnet**, Obermühle

19.00 **„Musenküsse“**, im Vortragsraum Reha Zentrum

14.07.

19.00 **Lichtbildervortrag** „Bad Dübener – lebens- und liebenswert“, im Vortragsraum Reha Zentrum

16.07.

09.00 **Wanderung** „Auf den Spuren des Alaun“, Treff: Haupteingang Reha Zentrum

17.07.

09.00 **Stadtführung**, Treff: Haupteingang Reha Zentrum

10.00 – 12.00 **Tausch von Briefmarken und Ansichtskarten**, Gaststätte „Hammermühle“

14.00 – 17.00 **Mühlencafé geöffnet**, Obermühle

14.00 **Kurkonzert** mit Anhaltiner Musikanten, Kurhaus Biergarten

15.00 **Führung auf der Straußenfarm** „Heide-Strauss“, Bitterfelder Straße 51

20.07.

19.00 **Multivisionsshow** „Norwegen – Erdöl, Trolle und Unesco“, im Vortragsraum Reha Zentrum

24.07.

10.00 – 17.00 **Schnupperangelfest** für die Kleinen (bis 15 Jahre) und **kleiner Bauernmarkt**, Schlossteich Schnaditz

14.00 – 17.00 **Mühlencafé geöffnet**, Obermühle

26.07.

19.00 **Lichtbildervortrag** „Naturschönheiten Europas“, im Vortragsraum Reha Zentrum

31.07.

09.00 **Stadtführung**, Treff: Haupteingang Reha Zentrum

14.00 **Kurkonzert**, Kurhaus Biergarten

14.00 – 17.00 **Mühlencafé geöffnet**, Obermühle

19.30 **Fermate – Innehalten zum Monatsende** „Spurensuche: eine musikalische Reise durch verschiedene Länder“ mit Novum Pendulum (Frankfurt/Oder), Eintritt frei, Evangelische Stadtkirche St. Nikolai

ÄNDERUNGEN VORBEHALTEN!